

STATUTEN DES MÄNNERCHORS «Hätzbluet Wattenwil-Bangerten»

Zweck des Vereins

Art. 1

Der Männerchor «Hätzbluet Wattenwil-Bangerten» (gegr. im Jahre 1924 als Männerchor Wattenwil-Bangerten, Namensänderung 2024 zum 100-jährigen Bestehen in «Hätzbluet Wattenwil-Bangerten») stellt sich zur Aufgabe:
Pflege des Gesangs und des geselligen Lebens unter seinen Mitgliedern.

Organisation

Art. 2

Der Männerchor «Hätzbluet Wattenwil-Bangerten» besteht aus Aktiv- & Passivmitgliedern.

Art. 3

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, an den Gesangsübungen und Vereinsanlässen pünktlich teilzunehmen, die Ehre des Vereins zu wahren und dessen Interessen zu fördern.

Art. 4

Über die definitive Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet die Hauptversammlung. Nur aufgenommene Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 5

Personen werden durch Einzahlung des Passivmitgliederbeitrages zum Passivmitglied. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6

Der Austritt von Aktivmitgliedern, der zu jeder Zeit erfolgen kann, muss dem Verein schriftlich angezeigt werden.

Der Ausschluss oder die Streichung eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch Vereinsbeschluss erfolgen:

- a. wegen Nichtbezahlung der ord. Beiträge;
 - b. wegen statutenwidrigen oder dem Ansehen des Vereins schädigenden Handlungen.
- Passivmitglieder, welche ihre Jahresbeiträge nicht bezahlen verlieren umgehend ihre Mitgliedschaft.

Art. 7

Aktivmitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Verwaltung

Art. 8

Die Leitung des Vereins besorgt der Vorstand, welcher durch die Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird.

Der Vorstand besteht im Grundsatz aus folgenden Vorstandsmitgliedern:

- | | |
|------------------|--------------------|
| a. a.) Präsident | b.) Vize-Präsident |
| b. c.) Sekretär | d.) Kassier |
| c. Beisitzer | |

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand anzunehmen. Die abtretenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, jedoch nicht verpflichtet, eine Wiederwahl anzunehmen.

Art. 9

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte.

Art. 10

Der Präsident leitet die Versammlungen und überwacht die gesamte Vereinsverwaltung. Er vertritt den Verein nach aussen und führt mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 11

Der Sekretär führt über die Versammlungen und die Sitzungen des Vorstandes Protokoll. Er besorgt die schriftlichen Arbeiten.

Art. 12

Der Kassier ist persönlich haftbar für die gesamte Buchführung des Vereins und führt diese vollständig. An der ordentlichen Hauptversammlung legt er die Rechnung zur Genehmigung vor. Die Jahresrechnung ist durch 2 Revisoren zu prüfen und die Revisoren haben mit einem schriftlichen Revisorenbericht der Versammlung Antrag zu stellen.

Art. 13

Der Beisitzer unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen.

Übungen und Versammlungen

Art. 14

In der Regel wird wöchentlich eine Probe abgehalten. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet die Proben und sonstige vom Verein beschlossene Anlässe regelmässig und pünktlich zu besuchen.

Abwesenheiten sind mindestens 1 Tag vor der Probe mitzuteilen.

Für regelmässige Besuche können Treueprämien ausgerichtet werden.

Mitglieder können von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 15

Die Hauptversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern. Vorgeschlagene Aktivmitglieder sind nach der Aufnahme in den Verein stimmberechtigt. Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich mit Ausnahme des Artikels 18.

Die Hauptversammlung findet ordentlich jährlich im ersten Quartal statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen können auf Verlangen vom Vorstand oder einem Drittel der stimmberechtigten Aktivmitglieder einberufen werden.

Die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a. Protokoll
- b. Jahresbericht
- c. Jahresrechnung
- d. Wahlen
- e. Mutationen
- f. Jahresbeiträge und Dirigentenhonorar

Art. 16

Über die Durchführung von Anlässen und die Teilnahme an Veranstaltungen entscheiden die anwesenden Aktivmitglieder an den Proben oder an der Hauptversammlung.

Art. 17

Die Vereinskasse wird aus folgenden Beiträgen gespeisen:

- a. den Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder
- b. den Jahresbeiträgen der Passivmitglieder.
- c. Gewinn aus Anlässen

Ehrenmitglieder müssen keinen Jahresbeitrag entrichten.

Art. 18

Diese Statuten können jederzeit ganz oder teilweise durch die Hauptversammlung revidiert werden. Die Revision erfordert eine zweidrittel Mehrheit.

Wattenwil, den 11. Oktober 2024

Der Präsident:

Beat Beutler



Der Sekretär

Alex Metzger

